

23.05.03**Beschluss**
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Ausarbeitung eines Aktionsplans für Umwelttechnologie

KOM(2003) 131 endg.; Ratsdok. 8099/03

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gegenüber der Kommission in den anstehenden Beratungen darauf hinzuwirken, dass bei der Ausarbeitung des Aktionsplans die in Kapitel 5.1.1. Abs. 2 der Vorlage angesprochene große Bedeutung von EU-einheitlichen Mindestvoraussetzungen für Verwertungsanlagen wesentlich deutlicher hervorgehoben wird. Die Mitteilung weist zwar auf dieses Problem hin, macht aber nicht ausreichend deutlich, dass es sich hier in Anbetracht des starken Technologiegefälles um den entscheidenden Faktor zur Förderung des technologischen Fortschritts handelt. Nur so können zudem fragwürdige Entsorgungswege ausgeschlossen werden, die dem Anliegen des Aktionsplans zuwiderlaufen und nicht durch Forschungsaktivitäten aufgewogen werden können.

Entsprechendes gilt für die Ausführungen in Kapitel 5.1.1. Abs. 4. In ihrer jetzigen Fassung könnten sie dahin gehend verstanden werden, dass sie auf ein einheitliches Genehmigungsverfahren für Anlagen innerhalb der Gemeinschaft abzielen, um separate Genehmigungen für jeden Mitgliedstaat zu vermeiden. Dies wäre abzulehnen. Nicht Verfahrensregelungen, sondern EU-einheitliche Genehmigungsvoraussetzungen, d. h. materielle Standards, sind sowohl im Interesse des Umweltschutzes als auch der betroffenen Unternehmen erforderlich.